

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die  
Benutzung des  
Sportlerheims**

**der**

**Stadt Franzburg**

## **Präambel**

Für die Benutzung des Sportlerheims erlässt die Stadt Franzburg folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Franzburg stellt ihren Nutzern das Sportlerheim als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
2. Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Entgeltordnung sind Gegenstände, die im Sportlerheim vorhanden ist und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

### **§ 2**

#### **Nutzer und Besucher**

1. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen und Personengruppen, die selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Sport treiben lassen.

### **§ 3**

#### **Nutzung**

1. Das Sportlerheim darf nur auf Grund des Abschlusses eines Nutzungsvertrages genutzt werden.
2. Der Nutzungsvertrag ist in jedem Fall beim Amt Franzburg-Richtenberg zu beantragen. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Die Zulassung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.

### **§ 4**

#### **Nutzungseinschränkungen**

Die Genehmigung zur Nutzung des Sportlerheims kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Sportstätte beschränkt werden, wenn dies

- a) für schulische Veranstaltungen,
- b) Veranstaltungen der Stadt Franzburg,
- c) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten

erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Widerruf der Genehmigung**

1. Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Genehmigung sowie gegen die Anordnungen der Stadt Franzburg verstoßen.
2. Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

## **§ 6**

### **Pflegliche Behandlung der Anlagen**

1. Die Nutzer haben das Sportlerheim sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Die Geräte dürfen nicht aus dem Sportlerheim entfernt werden.
3. Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

## **§ 7**

### **Verantwortungs- und Kontrollpersonal**

1. Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtsführende Person zu bestellen. Bei anderen Sportveranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätte vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt werden.

## **§ 8**

### **Räumung der Sportstätte**

1. Der Nutzer hat das Sportlerheim mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung zu räumen und die Schlüssel an den Beauftragten der Stadt Franzburg zu übergeben.
2. Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

## **§ 9**

### **Verhalten der Nutzer und Besucher**

1. Alle Nutzer und Besucher haben sich im Sportlerheim so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sporthalle nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
2. Im Übrigen gilt die Hausordnung.

## **§ 10**

### **Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

1. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
2. Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

## **§ 11**

### **Werbung**

Werbung im und am Sportlerheim ist nur mit Zustimmung der Stadt Franzburg zulässig.

## **§ 12**

### **Hausrecht**

1. Personen, die in schwerwiegender Weise diese Nutzungs- und Entgeltordnung verletzen oder im Sportlerheim eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Sportstätte verwiesen werden. Entgelte werden in diesen Fällen nicht erstattet.
2. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Sportstättenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Sportstätte auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Stadt Franzburg untersagt werden.
3. Das Hausrecht im Sportlerheim üben der Bürgermeister der Stadt Franzburg oder der Beauftragte aus.

## **§ 13**

### **Haftung**

1. Die Stadt Franzburg übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden gegenüber dem Nutzer.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Franzburg von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
3. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Franzburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Franzburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
5. Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Nutzungsentgelt**

1. Der Nutzer des Sportlerheims ist entgeltpflichtig.

2. Ein Entgelt hat zu entrichten
  - a. wer Nutzer des Sportlerheims ist oder
  - b. derjenige, auf dessen Antrag die Genehmigung erteilt wird.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 15

### Höhe des Nutzungsentgeltes

1. Für die Nutzung des Sportlerheims wird ein Entgelt nach der Entgelttabelle erhoben. Die Entgelttabelle ist Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

## § 16

### Entstehung der Zahlungsschuld, Erhebungszeitraum

#### Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung bzw. dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages.
2. Wird eine Genehmigung nach § 4 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung des Entgeltes für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
3. Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Franzburg, 17.11.2020

D. Holder  
Bürgermeister



## Anlage

### Entgelttabelle

<b>Nutzer</b>	<b>Sportlerheim/ -platz Zu den Hellbergen</b>
<b>Ortsansässige Schulen</b>	Frei
<b>Kita, Hort Franzburg</b>	Frei
<b>Sportvereine:</b>  In Franzburg ansässiger Sportverein  Behinderte, generell	Frei  Frei
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre  Kinder und Jugendliche <b>bis 14 Jahre</b>  Kinder und Jugendliche <b>ab 14 Jahre</b>	Frei  2,00 €
<b>Andere ortsansässige Vereine</b>	20,00 €/ Verein
<b>Fremdnutzer</b>  Schulen und Kitas aus anderen Städten/ Gemeinden  Sportgruppen und Vereine aus anderen Städten/ Gemeinden  Kursbelegungen	40,00 €  40,00 €/ Verein o. Gruppe  30,00 €
<b>Private Feiern, Veranstaltungen u.ä.</b>  Für zahlende Vereinsmitglieder  Sonstige Personen oder Personengruppen bis 4 Stunden  ab 4 Stunden	Frei  25,00 €  50,00 €